

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Form sind unter www.psvag.de abrufbar.

Melde- und Beitragspflichten zur Insolvenzversicherung bei betrieblicher Altersversorgung, die über Pensionsfonds durchgeführt wird

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Insolvenzversicherungspflicht des Arbeitgebers bei Pensionsfondszusagen

Führt der Arbeitgeber (Trägerunternehmen) betriebliche Altersversorgung aufgrund einer arbeitgeberfinanzierten Versorgungszusage und/oder einer Entgeltumwandlungszusage über einen Pensionsfonds durch, besteht dafür bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Insolvenzversicherungspflicht.

Der Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG) ist der gesetzlich bestimmte Träger der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung. Der PSVaG hat seinen Sitz in Köln; er ist erreichbar unter der Anschrift: PSVaG, 50963 Köln, telefonisch 02203 2028-0, per Fax 02203 2028-299 oder im Internet www.psvag.de.

Die **Melde- und Beitragspflicht** gegenüber dem PSVaG obliegt von Gesetzes wegen (§§ 10, 11 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG)) dem Arbeitgeber, nicht dem Pensionsfonds und auch nicht dem Arbeitnehmer, selbst wenn der Arbeitnehmer die Beiträge zum PSVaG wirtschaftlich selbst zu tragen hat. Jedoch **kann der Arbeitgeber** im Rahmen der zivilrechtlichen Vertretungsregelungen die Abwicklung der Melde- und Beitragspflichten **durch den Pensionsfonds vornehmen lassen**.

Reine Beitragszusagen nach den §§ 21-25 BetrAVG unterliegen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG nicht dem gesetzlichen Insolvenzschutz.

1.2 Beginn der Insolvenzversicherungspflicht

Die Insolvenzversicherungspflicht beginnt an dem Tag, an dem erstmals eine Anwartschaft gesetzlich unverfallbar (vgl. Merkblatt 300/M 12) geworden oder ein Versorgungsfall (laufende Leistung) eingetreten ist.

1.3 Am Kapital oder Stimmrecht des Unternehmens Beteiligte/Arbeitnehmer-Ehegatten

Im Einzelfall können am Kapital und/oder Stimmrecht des Unternehmens Beteiligte oder Ehegatten von (Mit-)Unternehmern vom Insolvenzschutz ausgenommen sein. Orientierungshilfe bei dieser Prüfung geben die Merkblätter 300/M 1 ([Mit]-Unternehmer) und 300/M 2 (Arbeitnehmer-Ehegatten). Weitere Hilfestellung können neben dem Pensionsfonds ggf. Berater für betriebliche Altersversorgung geben. Fällt eine betriebliche Altersversorgung nicht unter den persönlichen und/oder sachlichen Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes, so kann der gesetzliche Insolvenzschutz weder durch eine freiwillige Versicherung noch durch die stillschweigende Entrichtung von Beiträgen an den PSVaG bewirkt werden.

2. Kontaktaufnahme zum PSVaG

2.1 Erstmeldung zur Begründung der Mitgliedschaft beim PSVaG

Ist der Arbeitgeber noch **nicht Mitglied des PSVaG**, so ist diesem das erstmalige Bestehen insolvenzversicherungspflichtiger Tatbestände (vgl. Ziffer 1.2) innerhalb von drei Monaten anzuzeigen. Diese Mitteilung kann über ein Online-Formular erfolgen, das direkt im Browser ausgefüllt und abgeschickt werden kann. Sie kann auch formlos erfolgen, muss aber die von der Agentur für Arbeit vergebene **achtstellige Betriebsnummer** (nach §§ 18i ff. SGB IV) enthalten.

* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzversicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

Falls die Insolvenzversicherungspflicht erst im Laufe eines Kalenderjahres beginnt, erhebt der PSVaG für dieses „Beginnjahr“ nur einen - entsprechend der beitragspflichtigen Zeit - anteiligen Jahresbeitrag. Die Beitragsbemessungsgrundlage, die für die Meldung des zweiten Jahres zu ermitteln ist, kann aus Vereinfachungsgründen auch als Meldung des ersten Jahres verwendet werden (§ 4 Abs. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung (AIB); die AIB sind im Internet unter www.psvag.de einsehbar).

2.2 Bereits bestehende Mitgliedschaft

Ist der Arbeitgeber **bereits Mitglied des PSVaG**, so braucht eine im Laufe eines Jahres neu hinzukommende betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds erst ab dem Folgejahr gemeldet zu werden (Stichtagsprinzip nach § 10 Abs. 3 BetrAVG). Eine gesonderte Mitteilung an den PSVaG ist entbehrlich.

3. Meldung der Beitragsbemessungsgrundlage

3.1 Mitteilung der Beitragsbemessungsgrundlage

Der PSVaG stellt die für die elektronische Mitteilung der Beitragsbemessungsgrundlage erforderlichen Zugangsdaten und den Erhebungsbogen in Papierform gegen Ende des I. Quartals eines Jahres zur Verfügung. Die Anzahl der meldepflichtigen laufenden Leistungen und unverfallbaren Anwartschaften einschließlich der entsprechenden Beitragsbemessungsgrundlage sind in die Mitteilung der Beitragsbemessungsgrundlage einzutragen. Als Nachweis über die Beitragsbemessungsgrundlage für die Pensionsfondszusagen benötigt der PSVaG entweder ein vom versicherungsmathematischen Sachverständigen erstelltes Kurztestat oder, wenn der Arbeitgeber die Berechnungen selbst durchführt, den hierfür vom PSVaG vorgegebenen Kurznachweis entsprechend dem jeweils vom PSVaG vorgegebenen Muster (vgl. www.psvag.de). Nach den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes müssen die Unterlagen dem PSVaG bis zum 30. September des betreffenden Jahres vorliegen.

3.2 Beitragsbemessungsgrundlage

Die Beitragsbemessung bei betrieblicher Altersversorgung, die über Pensionsfonds durchgeführt wird, orientiert sich in pauschalierender Form an den vom PSVaG zu tragenden Risiken. Ausgangsbasis der Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage ist bei Betriebsrentenanwartschaften die erreichbare Höhe der Versorgungsleistung und bei laufenden Versorgungsleistungen die Höhe der laufenden Leistung.

Weitere Informationen zur Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage bei betrieblicher Altersversorgung, die über Pensionsfonds durchgeführt wird, finden Sie in unserem Merkblatt 210/M 27.

4. Beitrags- und Vorschusserhebung

4.1 Festsetzung des jährlichen Beitragssatzes

Der Beitragssatz wird nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Finanzierungsverfahren (§ 10 Abs. 2 BetrAVG) in der ersten Novemberhälfte jährlich neu festgesetzt.

Der Beitragssatz kann in Abhängigkeit von dem von Jahr zu Jahr unterschiedlichen Schadenverlauf schwanken. Der Beitragssatz für 2023 beträgt 1,9 Promille (Vorjahr 1,8 Promille). Der gewichtete durchschnittliche Beitragssatz über die letzten fünf Jahre beträgt 2,3 Promille, über die letzten zehn Jahre 2,0 Promille. Über alle 49 Geschäftsjahre beträgt er 2,7 Promille.

4.2 Jahresbeitrag

Die Jahresbeiträge ergeben sich aus der für das entsprechende Jahr gemeldeten Beitragsbemessungsgrundlage (vgl. Ziffer 3.2) und dem vom PSVaG für das Jahr festgelegten Beitragssatz (vgl. Ziffer 4.1). Der Beitragsbescheid geht den Mitgliedsunternehmen Mitte November des Kalenderjahres zu. Die so festgesetzten Beiträge sind am Ende des Kalenderjahres fällig (§ 10 Abs. 2 S. 4 BetrAVG).